Prüfvermerk Baumschutz – Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kreisebene)

Kreisschlüssel 15082 · geprüft am 23.10.2026 · erstellt von Baumato

1. Ergebnis

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat keine Baumschutzverordnung. Die Verordnungen der Altkreise Köthen/Anhalt (9. August 1994) und Anhalt-Zerbst (2. Mai 2001) gelten seit dem 01.07.2007 nicht mehr. Außerhalb der Ortslagen prüft die untere Naturschutzbehörde Fällungen nach der Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG). Baumato beantwortet die Frage nach einer Genehmigungspflicht außerhalb von Gemeindesatzungen deshalb mit „nicht eindeutig“ und verweist an die untere Naturschutzbehörde.

2. Auskunft der unteren Naturschutzbehörde

Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Fachdienst Naturschutz und Forsten, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Auskunft per E-Mail vom 23.10.2026 an Baumato, auf die Anfrage vom 19.10.2026. Inhalt:

- Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde am 01.07.2007 gebildet. Die Verordnungen der Altkreise Köthen und Anhalt-Zerbst wurden nicht in das neue Kreisrecht überführt; sie „gelten daher seit dem 01.07.2007 nicht weiter“.
- Für den Altkreis Bitterfeld gab es keine vergleichbare Verordnung.
- „Für Baumfällungen außerhalb der Ortslagen findet die Eingriffsregelung nach §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Anwendung.“ Für geschützten Baumbestand gelten die spezialgesetzlichen Regeln: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA), Alleen und einseitige Baumreihen (§ 21 NatSchG LSA) sowie kommunale Baumschutzsatzungen.

3. Weitere Regeln, die unabhängig davon gelten

Fällzeit nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (1. März bis 30. September); der Artenschutz (§ 44 BNatSchG) gilt ganzjährig.

Dieser Prüfvermerk ist eine Zusammenstellung von Baumato und keine amtliche Bekanntmachung. Die zitierte E-Mail liegt Baumato vor; Namen von Bearbeitern sind hier bewusst nicht wiedergegeben.